



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2020

WVA

Berichts Antrag

Jan Schalauske (DIE LINKE), Torsten Felstehausen (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) und Fraktion

Gefährdung des Grundwassers durch Bau und Betrieb der A49 Neuental bis zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden

Die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 30. Juli 2020 eine Kleine Anfrage zur „Gefährdung des Grundwassers durch Bau und Betrieb der A 49 Neuental bis zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden“ an die CDU/CSU- und SPD- geführte Bundesregierung gerichtet (Bundestagsdrucksache 19/21372). Die hessische Landesregierung und als zuständiger Minister für Wirtschaft und Verkehr, Tarek Al Wazir (DIE GRÜNEN), sieht sich bei diesem Projekt formal nur als Auftragsverwalter des Bundes. Wir möchten aber auch der schwarz-grünen Landesregierung Gelegenheit geben, ihren Kenntnistand und ihre Beurteilungen zur Gefährdung des Grundwassers durch Bau und Betrieb der A 49 darzulegen.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (WVA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Verunreinigung des Grundwassers bei Stadtallendorf mit Sprengstoffresten aus dem Zweiten Weltkrieg?
 - a) Mit welchen Schadstoffen aus Sprengstoffresten ist das Grundwasser nach Kenntnis der Landesregierung belastet?
 - b) Wie groß ist nach Kenntnis der Landesregierung das Ausmaß der Schadstoffbelastung und welche Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe werden gemessen?
 - c) Welche Gefahren für Umwelt und Gesundheit können nach Kenntnis der Landesregierung von den nachgewiesenen Schadstoffen ausgehen?
 - d) Welche Gefährdung für die Trinkwasserversorgung besteht nach Kenntnis der Landesregierung?
 - e) Wie viele Menschen werden nach Kenntnis der Landesregierung aus dem betroffenen Grundwasserkörper versorgt?
 - f) Welche technischen Maßnahmen werden nach Kenntnis der Landesregierung derzeit ergriffen, damit eine Mischung von unbelastetem Grundwasser mit belastetem Wasser ausgeschlossen ist?
 - g) Ist nach Kenntnis der Landesregierung eine Bergung der Altlasten vorgesehen?
 - h) Wenn nein, warum nicht?
 - i) Wenn ja, wann?
2. Welche zusätzlichen Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung ergeben sich nach Kenntnis der Landesregierung angesichts der bestehenden Grundwasserunreinigung durch den geplanten Ausbau und Betrieb der Bundesautobahn 49 in diesem Bereich?
3. Wurde die bestehende Grundwasserunreinigung durch Sprengstoffreste bei Stadtallendorf nach Kenntnis der Landesregierung bei der Planung des Autobahnteilstücks A 49 im Bereich Stadtallendorf sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in ausreichendem Maße berücksichtigt (bitte begründen)?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen am Autobahnteilstück A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden, insbesondere eine geplante Grünbrücke mit künstlichem Bachlauf, für die die Autobahn tief in das Gelände eingesenkt werden muss (vergl. <https://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/homberg-ort848784/sinnlose-kosmetik-autobahnbau-13606841.html>), im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers?

5. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind nach Kenntnis der Landesregierung erforderlich, um die Trinkwasserversorgung für 500.000 Bürgerinnen und Bürger in Mittelhessen und Frankfurt aus dem Grundwasserkörper bei Stadtallendorf während der Bauarbeiten und im Betrieb sicherzustellen und weiteren Gefährdungen des Grundwassers vorzubeugen?
6. Welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden bereits ergriffen?
7. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden, zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bereits durchgeführt werden mussten?
8. Mit welchen weiteren Kosten ist nach Kenntnis der Landesregierung für zusätzlich erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden zu rechnen?
9. Wer trägt nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden bereits erfolgten bzw. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, und inwieweit ist es nach Kenntnis der Landesregierung ausgeschlossen, dass diese Kosten über eine Erhöhung der Trinkwassergebühren auf die Allgemeinheit umgelegt werden?
Welchen Anteil trägt der ÖPP Finanzpartner?
10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die geplante Ableitung von Schmutzwasser, das im Betrieb der Autobahn etwa infolge von Niederschlägen entsteht?
 - a) Wie soll anfallendes Schmutzwasser nach Kenntnis der Bundesregierung abgeführt werden?
 - b) Wird das anfallende Schmutzwasser nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere mit Blick auf Reifenabrieb gefiltert und getrennt gesammelt?
 - c) Kann die Landesregierung ausschließen, dass Schmutzwasser in Oberflächengewässer wie Gleen oder Ohm gelangt?
 - d) Wenn nein, welche weiteren Vorkehrungen müssen nach Ansicht der Landesregierung getroffen werden?
 - e) Wenn ja, welche Vorkehrungen werden nach Kenntnis der Landesregierung getroffen, um eine Verschmutzung von anliegenden Oberflächengewässern zu verhindern?
 - f) Wie wird dafür gesorgt, dass bei Starkregenereignissen das benachbarte Trinkwasserschutzgebiet nicht gefährdet wird?
11. Inwieweit ist die geplante Streckenführung des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden nach Ansicht der Landesregierung im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf die geplante Streckenführung durch ein Wasserschutzgebiet (bitte begründen)?
12. Inwieweit kann der bestehende Widerspruch des geltenden Planfeststellungsbeschlusses für den Bau des Autobahnteilstücks A 49 Neuental zum Anschluss an die A 5 bei Gemünden zu den unionsrechtlichen Vorgaben des Wasserschutzes nach Ansicht der Landesregierung dauerhaft beseitigt werden, und welche zusätzlichen Maßnahmen des Gewässerschutzes sind nach Kenntnis der Landesregierung hierfür erforderlich (vgl. <https://www.bverwg.de/pm/2020/37>)?

Wiesbaden, 19. August 2020

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende:
Jan Schalauske

Torsten Felstehausen
Heidmarie Scheuch-Paschkewitz